



Rahmenvereinbarung

über CPMS-/Backend-, CPO-, Abrechnungs-, Support- und Mitarbeiterladeleistungen

Privates, halböffentliches und öffentliches Laden sowie Mitarbeiterladen am Wohnsitz

Konsolidiertes Vertragswerk

Diese Fassung verbindet Ladeinfrastruktur, Abrechnung, Support und Mitarbeiterladen in einem Dokument.

01

Rahmenvertrag & AGB

02

Support & Mitarbeiterladen

03

Auftrags- und Preisblatt

04

SEPA-Lastschriftmandat

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun

FN 608663v | Gerichtsstand Salzburg

Stand 08/2026

B2B - Österreich

Vertragsparteien

Firma / Körperschaft	
Anschrift	
Firmenbuch-/Registerdaten	
UID-Nummer	
Vertretungsbefugte Person	
E-Mail für Vertragsmitteilungen	

nachfolgend „Sub-CPO“ oder „Kunde“ genannt.

und

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH, Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun, FN 608663v, nachfolgend „E-Zentrum“, „CPO“ oder „Anbieter“ genannt.

E-Zentrum und Sub-CPO gemeinsam die „Parteien“.

1. Geltungsbereich und Unternehmergeschäft

1.1 Diese Rahmenvereinbarung gilt ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des österreichischen Unternehmensrechts sowie für Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Hausverwaltungen und sonstige institutionelle Auftraggeber. Verträge mit Verbrauchern sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

1.2 Diese Rahmenvereinbarung enthält zugleich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Supportbedingungen des E-Zentrums. Abweichende Bedingungen des Sub-CPO gelten nur, wenn E-Zentrum ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) schriftlich beiderseits unterfertigte projektspezifische Zusatzvereinbarung, (b) Auftrags-/Preisblatt, (c) diese Rahmenvereinbarung, (d) technische Dokumentation des jeweiligen Drittanbieters.

2. Definitionen

Begriff	Bedeutung
CPMS/Backend	das zur Verwaltung, Überwachung und Abrechnung von Ladepunkten eingesetzte Charge-Point-Management-System, derzeit insbesondere MONTA.
Ladepunkt	ein einzelner technischer Anschluss, an dem ein Fahrzeug geladen werden kann.
Ladestation	eine Ladeeinrichtung mit einem oder mehreren Ladepunkten.
Sub-CPO	der Kunde und wirtschaftliche Betreiber bzw. Stationsbesitzer, der Ladepunkte über die Infrastruktur des E-Zentrums verwalten lässt.
Endkunde	jede natürliche oder juristische Person, die einen Ladevorgang nutzt oder bezahlt.
Wallet	die im Backend geführte virtuelle Verrechnungsposition für Gutschriften, Zahllasten, Rückbelastungen und sonstige Forderungen.
Drittanbieter	insbesondere CPMS-, Roaming-, Mobilfunk-, Karten-, Zahlungs-, Terminal-, Cloud- oder sonstige technische Dienstleister.
Supportticket	eine über www.e-zentrum.com/support vollständig eingebrachte Supportanfrage.

3. Vertragsgegenstand und Rolle des E-Zentrums

3.1 E-Zentrum stellt dem Sub-CPO je nach projektspezifischem Bedarf Leistungen als CPMS-/Softwareanbieter, CPO, technischer Betreiber im Backend, Abrechnungsdienstleister, Rechnungsersteller und Schnittstelle zu Drittanbietern bereit. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dieser Vereinbarung und dem jeweiligen Auftrags-/Preisblatt.

3.2 E-Zentrum schuldet Dienstleistungen und die Ermöglichung der Nutzung des jeweils verfügbaren Backends, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, eine bestimmte Anzahl von Ladevorgängen oder eine ununterbrochene Verfügbarkeit.

3.3 Soweit Leistungen durch Drittanbieter erbracht werden, vermittelt oder integriert E-Zentrum diese Leistungen im technisch verfügbaren Umfang. Der Sub-CPO nimmt zur Kenntnis, dass Funktionen, Entgelte, Schnittstellen und Verfügbarkeiten von Drittanbietern geändert oder eingestellt werden können.

4. Leistungsumfang des E-Zentrums

4.1 Im vereinbarten Grundumfang sind – vorbehaltlich technischer Machbarkeit und vollständiger Mitwirkung des Sub-CPO – folgende Leistungen enthalten:

- Onboarding und projektspezifische Grundabstimmung;
- Einrichtung einer Instanz bzw. eines Mandanten im CPMS/Backend;
- Konfiguration und Einbindung der vereinbarten Ladepunkte;
- Roaming-Aktivierung und Veröffentlichung auf unterstützten Plattformen, sofern beauftragt und technisch möglich;
- Einrichtung bzw. Verwaltung der abrechnungsrelevanten Prozesse;
- Rechnungsstellung je nach Ladeart und jeweiligem Abrechnungsmodell;
- monatliche Auszahlung auszahlungsfähiger Guthaben nach Maßgabe von Punkt 10;
- bis zu zwei Tarifänderungen pro Kalenderjahr und Vertrag;
- Support nach Maßgabe von Punkt 8.

4.2 Nicht enthalten sind insbesondere Hardwarearbeiten, Elektroinstallationen, Reparaturen, Prüfungen, Vor-Ort-Einsätze, Netzwerk- oder Routerkonfigurationen, individuelle Softwareentwicklung, umfangreiche Datenbereinigungen, Förderungsberatung, Rechts- oder Steuerberatung, Nutzerhotlines für Endkunden, Leistungen außerhalb des Ticketsystems und Leistungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich im Auftragsblatt ausgewiesen sind.

4.3 Weitere Tarifänderungen, Sonderkonfigurationen, Massenänderungen, Datenimporte, individuelle Auswertungen und sonstige Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

5. Tarifmanagement

5.1 Der Sub-CPO legt die gewünschten Lade- und Belegungstarife fest und trägt die alleinige Verantwortung für deren wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Zulässigkeit sowie für die Richtigkeit der an E-Zentrum übermittelten Angaben.

5.2 Zwei Tarifänderungen pro Kalenderjahr und Vertrag sind im laufenden Leistungsumfang enthalten. Nicht konsumierte Änderungen werden nicht in Folgejahre übertragen. Jede weitere Änderung wird nach dem gültigen Stundensatz verrechnet.

5.3 Tarifänderungen sind ausschließlich über das vorgesehene Supportticketsystem einzureichen. E-Zentrum setzt Änderungen innerhalb angemessener Frist und nach technischer Verfügbarkeit um. Bis zur bestätigten Umsetzung gilt der bisherige Tarif.

5.4 E-Zentrum haftet nicht für Nachteile aus unrichtigen, unvollständigen oder verspätet übermittelten Tarifvorgaben des Sub-CPO.

6. RFID-Medien

6.1 Das Anlegen, Zuordnen, Ändern und Sperren von RFID-Medien erfolgt gegen gesondertes Entgelt nach der jeweils gültigen Preisliste, sofern im Auftragsblatt nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Der Sub-CPO hat Verlust, Diebstahl, unberechtigte Weitergabe oder sonstigen Missbrauch eines RFID-Mediums unverzüglich über das Supportticketsystem zu melden und die Sperre zu beantragen.

6.3 Bis zur tatsächlichen technischen Sperre trägt der Sub-CPO sämtliche durch die Verwendung des RFID-Mediums entstehenden Kosten und Risiken. E-Zentrum haftet nicht für Missbrauch von Karten, Chips, Ausweisen oder sonstigen Identifikationsmedien, sofern E-Zentrum nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

7. Supportumfang und Supportkanal

7.1 Support wird ausschließlich über das Ticketsystem unter www.e-zentrum.com/support erbracht. Anfragen über Telefon, direkte E-Mail, Messenger oder sonstige Kanäle gelten nicht als Supportticket und lösen keine Reaktionsfrist aus.

7.2 Supportzeiten sind Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des E-Zentrums.

7.3 Das Ticketsystem ist auch bei Totalausfällen zu verwenden. Ist das Ticketsystem selbst nachweislich nicht erreichbar, kann die Störung an die allgemeine Kontaktadresse des E-Zentrums gemeldet werden; die Reaktionsfrist beginnt erst mit nachweislichem Eingang.

7.4 Tickets werden grundsätzlich nach dem Prinzip „first come, first served“ in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet. E-Zentrum ist berechtigt, bei Sicherheitsrisiken oder zur Schadensbegrenzung eine abweichende Reihenfolge festzulegen.

8. Reaktionszeiten

Priorität	Beispiel	Reaktion innerhalb der Supportzeiten
Hoch	Gesamtsystem oder wesentliche Funktionen nicht nutzbar	24 Stunden
Mittel	Teilfunktionen eingeschränkt, System grundsätzlich nutzbar	48 Stunden
Niedrig	Allgemeine Anfrage, Bedienung, Funktion oder Beratung	3 Arbeitstage

8.1 Geschuldet ist ausschließlich eine erste qualifizierte Reaktion, insbesondere Eingangsbestätigung, Rückfrage, Ersteinschätzung oder Beginn der Analyse. Eine bestimmte Lösungs-, Wiederherstellungs- oder Abschlusszeit wird nicht zugesagt.

8.2 Reaktionszeiten laufen ausschließlich während der Supportzeiten. Unvollständige Tickets, fehlende Zugänge, fehlende Protokolle oder nicht reproduzierbare Fehler hemmen die Bearbeitung bis zur vollständigen Mitwirkung des Sub-CPO.

9. Supportpauschale und Zusatzleistungen

Umfang	Jahrespauschale netto	Abrechnung
1 bis 3 Ladepunkte	EUR 199,00	jährlich im Voraus
ab dem 4. Ladepunkt	EUR 499,00	jährlich im Voraus

9.1 Die Supportpauschale ist verpflichtend und wird erstmals mit Aktivierung des ersten Ladepunkts, danach jeweils jährlich im Voraus verrechnet. Eine aliquote Rückerstattung bei Kündigung, Reduktion der Ladepunkte oder Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht.

9.2 Nicht von der Pauschale umfasste Leistungen werden mit EUR 150,00 netto je angefangener Stunde verrechnet. Mindestverrechnung ist eine Stunde. Fahrzeit, Fahrtkosten, Spesen und Leistungen Dritter sind nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.

9.3 Vor-Ort-Leistungen bedürfen eines gesonderten Auftrags. E-Zentrum ist nicht verpflichtet, Vor-Ort-Leistungen selbst zu erbringen.

10. Wallet, Zahllasten und Auszahlung von Guthaben

10.1 Sämtliche im Backend abbildbaren Gutschriften, Zahllasten, Gebühren, Rückbelastungen und Korrekturen werden über das Wallet geführt.

10.2 Auszahlungen erfolgen grundsätzlich einmal monatlich, sofern das auszahlungsfähige Guthaben mindestens EUR 100,00 beträgt. Liegt das Guthaben darunter, wird es vorgetragen und im nächsten Abrechnungsmonat ausbezahlt, in dem der Schwellenwert erreicht wird.

10.3 Bei Beendigung des Vertrags wird ein verbleibendes Guthaben unabhängig vom Schwellenwert nach Abzug sämtlicher fälliger oder hinreichend bestimmbarer Gegenforderungen ausbezahlt.

10.4 E-Zentrum ist berechtigt, offene Forderungen, Gebühren, Rücklastschriften, Chargebacks, Rückerstattungen, Korrekturbeträge und sonstige Ansprüche gegen Guthaben des Sub-CPO aufzurechnen und angemessene Beträge bis zur Klärung strittiger Transaktionen zurückzubehalten.

10.5 Ein negativer Wallet-Saldo ist sofort fällig und wird mittels Rechnung oder SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Zahlungsverzug kann E-Zentrum Leistungen und Auszahlungen bis zur vollständigen Zahlung aussetzen.

11. Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung

11.1 Die Rechnungsstellung gegenüber Endkunden richtet sich nach der jeweiligen Ladeart und dem eingesetzten Abrechnungsweg. Sie kann insbesondere durch E-Zentrum im eigenen Namen, durch E-Zentrum im Namen und auf Rechnung des Sub-CPO, durch den Sub-CPO selbst oder durch einen Drittanbieter erfolgen.

11.2 Das jeweils anwendbare Modell wird im Backend, Auftragsblatt oder technischen Abrechnungsprozess festgelegt. Der Sub-CPO hat sämtliche für die Rechnungslegung erforderlichen Unternehmens-, Steuer-, Bank- und Kontaktdaten vollständig und aktuell zu halten.

11.3 Der Sub-CPO trägt das Risiko und die wirtschaftlichen Folgen von Zahlungsausfällen, Chargebacks, Kartenmissbrauch, Rücklastschriften, Rückerstattungen, steuerlichen Fehlbeurteilungen und unrichtigen Rechnungsdaten, soweit die Ursache nicht von E-Zentrum vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt wurde.

11.4 Gebühren von Zahlungs-, Terminal- oder Roamingdienstleistern können zusätzlich anfallen und werden nach dem jeweils gültigen Preis- und Gebührenmodell weiterverrechnet oder auf den Endkundentarif aufgeschlagen.

12. Pflichten und Risikosphäre des Sub-CPO

12.1 Der Sub-CPO trägt die Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko für die Ladeinfrastruktur und deren Betrieb. Dazu gehören insbesondere:

- Auswahl, Eignung, Konformität, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur und Prüfung der Ladehardware;
- Netzanschluss, Stromversorgung, Internet-, LAN-, WLAN- und Mobilfunkverbindung;
- Einholung und Aufrechterhaltung behördlicher Genehmigungen sowie Einhaltung technischer, eich-, mess-, steuer- und sonstiger Rechtsvorschriften;
- Verkehrssicherung, Beschilderung, Zugänglichkeit, Parkplatzorganisation, Winterdienst und Sicherheit am Standort;
- Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Tarife, Steuern, Abgaben, Rechnungs- und Bankdaten;
- Endkundenkommunikation, Beschwerden, Rückerstattungen und etwaige Ansprüche aus der Nutzung der Ladeeinrichtung;
- Schutz von Zugangsdaten, RFID-Medien, Administratorrechten und lokalen IT-Systemen;
- rechtzeitige und vollständige Mitwirkung sowie Bereitstellung aller technischen Informationen und Zugänge.

12.2 Der Sub-CPO hält E-Zentrum hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die aus der Risikosphäre des Sub-CPO stammen, insbesondere aus Hardware, Standort, Tarifen, behördlichen Verpflichtungen, Steuerdaten, Endkundenbeziehungen oder missbräuchlich verwendeten Zugangsmitteln. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von E-Zentrum verursacht wurde.

13. Drittanbieter, technische Änderungen und Verfügbarkeit

13.1 E-Zentrum darf zur Leistungserbringung Drittanbieter einsetzen, insbesondere CPMS-/Backend-Anbieter, Hosting- und Cloudanbieter, Mobilfunkanbieter, Roamingplattformen, Zahlungsdienstleister, Kartensysteme und Terminalanbieter.

13.2 Eine bestimmte permanente Verfügbarkeit, Datenübertragungszeit oder Funktionsgleichheit wird nicht zugesagt. Ausfälle und Einschränkungen können insbesondere durch Wartung, Updates, Störungen bei Drittanbietern, Kommunikationsnetze, Stromversorgung, Cyberangriffe oder höhere Gewalt entstehen.

13.3 E-Zentrum ist berechtigt, Systeme, Schnittstellen, technische Prozesse, Drittanbieter und Funktionsumfänge anzupassen oder zu ersetzen, wenn dies aus technischen, sicherheitsbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist und der Vertragszweck nicht wesentlich entwertet wird.

13.4 Preis- oder Gebührenänderungen von Drittanbietern können nach vorheriger Information an den Sub-CPO weitergegeben werden. Bei einer wesentlichen nachteiligen Änderung steht dem Sub-CPO ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zu, sofern E-Zentrum keine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet.

14. Datenschutz und Fernzugriff

14.1 Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Soweit E-Zentrum personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Sub-CPO verarbeitet, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

14.2 Der Sub-CPO stellt sicher, dass für die Übermittlung und Verarbeitung von Endkunden-, Mitarbeiter-, RFID- und Ladedaten eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht und die betroffenen Personen ordnungsgemäß informiert werden.

14.3 Der Sub-CPO gewährt erforderliche technische Zugriffe und stellt sicher, dass nur autorisierte Personen Anweisungen an E-Zentrum erteilen. E-Zentrum darf Fernzugriffe und Systemzugriffe protokollieren, soweit dies für Support, Sicherheit, Nachweis und Abrechnung erforderlich ist.

14.4 Aufbewahrung, Löschung und Herausgabe abrechnungsrelevanter Daten richten sich nach gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, den technischen Möglichkeiten des Backends und den Vereinbarungen mit Drittanbietern.

15. Entgelte, Fälligkeit, SEPA und Verzug

15.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben. Einmalige Aktivierungs-, Lizenz-, SIM-, Roaming-, Zahlungs-, Terminal- und sonstige Gebühren ergeben sich aus dem Auftrags-/Preisblatt bzw. der jeweils gültigen Preisliste.

15.2 Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. E-Zentrum ist berechtigt, laufende Entgelte und Zahllasten mittels SEPA-Lastschrift oder Wallet-Einzug einzuziehen.

15.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmensgeschäfte. Mahn-, Inkasso-, Rechtsverfolgungs- und Rücklastschriftkosten sind vom Sub-CPO zu ersetzen, soweit sie zweckentsprechend und angemessen sind.

15.4 E-Zentrum kann bei Zahlungsverzug nach angemessener Mahnung Leistungen, Support, Roaming, Auszahlungen, SIM-Karten und Backendzugänge sperren. Bei erheblichem oder wiederholtem Verzug kann außerordentlich gekündigt werden.

16. Indexierung und Preisänderungen

16.1 Wiederkehrende Entgelte sind wertgesichert. Maßgeblich ist der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl.

16.2 E-Zentrum kann die Entgelte einmal pro Kalenderjahr entsprechend der Indexveränderung anpassen. Senkungen und Erhöhungen werden nach derselben Berechnungsmethode berücksichtigt. Die Anpassung wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

16.3 Darüber hinaus darf E-Zentrum nachweisbare Kostensteigerungen von Drittanbietern, Abgaben, Netzen, Mobilfunk, Zahlungsabwicklung oder regulatorisch erforderlichen Maßnahmen weitergeben. Der Sub-CPO wird vor Wirksamwerden informiert. Bei wesentlichen Erhöhungen gilt das Sonderkündigungsrecht nach Punkt 13.4.

17. Gewährleistung und Mängelanzeige

17.1 E-Zentrum gewährleistet, dass die von ihm selbst geschuldeten Dienstleistungen mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt erbracht werden. Eigenschaften oder Funktionen gelten nur als zugesichert, wenn sie ausdrücklich schriftlich als zugesichert bezeichnet wurden.

17.2 Der Sub-CPO hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen angemessener Frist nach Erkennbarkeit, über das Ticketsystem konkret und nachvollziehbar zu melden. Die gesetzlichen unternehmerischen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

17.3 E-Zentrum ist zunächst zur Verbesserung berechtigt. Scheitert die Verbesserung endgültig oder ist sie unzumutbar, richten sich weitere Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Haftungsbegrenzungen dieser Vereinbarung.

18. Haftung

18.1 E-Zentrum haftet – ausgenommen bei Personenschäden und soweit gesetzlich zwingend – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet E-Zentrum nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden.

18.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktions- oder Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn, entgangene Ladeumsätze, Datenverlust, Finanzierungskosten und Ansprüche Dritter ausgeschlossen.

18.3 E-Zentrum haftet nicht für Ausfälle oder Fehler, die aus der Sphäre des Sub-CPO oder eines Drittanbieters stammen, insbesondere Ladehardware, Elektroinstallation, Netzanschluss, Strom, Internet, Mobilfunk, CPMS, Cloud, Roaming, Zahlungssysteme, Terminals, Endgeräte, Fehlbedienung oder unrichtige Stammdaten.

18.4 Bei Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und zumutbarer Mitwirkung entstanden wäre.

18.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von E-Zentrum pro Vertragsjahr mit der Summe der vom Sub-CPO in den letzten zwölf Monaten für die unmittelbar betroffene Leistung bezahlten Nettoentgelte begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, Personenschäden oder sonstigen zwingenden Haftungstatbeständen.

19. Höhere Gewalt

19.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs, insbesondere Naturereignissen, Blackout, Krieg, Terror, Streik, Pandemie, behördlichen Maßnahmen, Cyberangriffen, Ausfällen kritischer Infrastruktur, Telekommunikations- oder Cloudstörungen.

19.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei nach Möglichkeit und setzt zumutbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Dauert das Ereignis länger als 60 Tage und ist die Fortsetzung unzumutbar, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil außerordentlich kündigen.

20. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

20.1 Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung bzw. Aktivierung des ersten Ladepunkts, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

20.2 Es gilt eine Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten ab Aktivierung des ersten Ladepunkts. Danach kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

20.3 Die Supportvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrags und endet automatisch mit dem Hauptvertrag. Eine isolierte Kündigung der Supportpauschale ist nicht möglich.

21. Außerordentliche Kündigung

21.1 E-Zentrum kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen oder Leistungen sperren, insbesondere bei:

- erheblichem oder wiederholtem Zahlungsverzug;
- fehlender oder verweigerter Mitwirkung;
- Missbrauch von Backend, RFID, SIM, Roaming oder Zahlungsprozessen;
- Sicherheitsrisiken, rechtswidriger Nutzung oder behördlichen Anordnungen;
- schwerwiegender Vertragsverletzung trotz angemessener Nachfrist;
- Wegfall eines für die Leistung notwendigen Drittanbieters oder einer technischen Grundlage, sofern keine zumutbare Alternative besteht;
- Insolvenz oder erkennbarer Zahlungsunfähigkeit, soweit eine Kündigung gesetzlich zulässig ist.

21.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt unberührt.

22. Folgen der Vertragsbeendigung

22.1 Mit Wirksamwerden der Vertragsbeendigung werden Backendzugänge, SIM-Karten, Roamingfreigaben, QR-basierte Freischaltungen und sonstige Leistungen grundsätzlich unverzüglich deaktiviert. Die Ladepunkte werden nach technischer Möglichkeit unverzüglich aus den angebundenen Plattformen entfernt.

22.2 Ein Datenexport bleibt für drei Monate nach Vertragsende möglich, soweit die Daten technisch verfügbar sind und keine Rechte Dritter oder gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Der Sub-CPO hat den Export rechtzeitig zu beauftragen und abzurufen.

22.3 Migration, Übergabe an einen anderen CPO, Sonderexporte, Aufbereitung von Daten und sonstige Unterstützungsleistungen sind nicht im Vertragsentgelt enthalten und werden nur nach gesonderter Beauftragung und nach Aufwand erbracht.

22.4 Das verbleibende Guthaben wird nach Abzug offener Forderungen, Rückbelastungen und angemessener Rückstellungen ausbezahlt. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und berechnete Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

22.5 Bereits bezahlte Jahres-, Lizenz-, Aktivierungs- oder Supportentgelte werden nicht anteilig erstattet, sofern die Vertragsbeendigung nicht ausschließlich durch eine von E-Zentrum zu vertretende wesentliche Pflichtverletzung verursacht wurde.

23. Vertraulichkeit

23.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische und organisatorische Informationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur für die Vertragsdurchführung.

23.2 Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

23.3 Die Verpflichtung gilt drei Jahre über das Vertragsende hinaus; Geschäftsgeheimnisse sind solange geschützt, wie ihre Geheimhaltung rechtlich und tatsächlich erforderlich ist.

24. Änderungen dieser Vereinbarung

24.1 Änderungen des individuellen Vertrags bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Erklärungen per E-Mail oder Ticketsystem genügen, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich eine firmenmäßige Zeichnung verlangt.

24.2 E-Zentrum kann diese Rahmenvereinbarung ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher, regulatorischer, technischer oder organisatorischer Entwicklungen erforderlich ist und das vertragliche Gleichgewicht nicht unangemessen verschoben wird. Änderungen werden mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

24.3 Bei wesentlichen nachteiligen Änderungen kann der Sub-CPO bis zum Wirksamwerden kündigen. Widerspricht oder kündigt der Sub-CPO nicht und setzt er die Leistungen nach dem Wirksamkeitszeitpunkt fort, gilt die Änderung als angenommen, sofern in der Mitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

25. Aufrechnung und Zurückbehaltung

25.1 Der Sub-CPO darf nur mit rechtskräftig festgestellten, von E-Zentrum anerkannten oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung stehenden Gegenforderungen aufrechnen.

25.2 Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur hinsichtlich solcher Ansprüche ausgeübt werden, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen. E-Zentrum bleibt zur Aufrechnung mit sämtlichen fälligen Forderungen gegen Wallet-Guthaben und Auszahlungsansprüche berechtigt.



26. Rechtswahl und Gerichtsstand

26.1 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

26.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für 5020 Salzburg vereinbart.

26.3 Erfüllungsort ist der Sitz des E-Zentrums in Bad Vigaun.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen vom Sub-CPO nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E-Zentrum übertragen werden. E-Zentrum darf den Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern die berechtigten Interessen des Sub-CPO gewahrt bleiben.

27.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die Parteien werden die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

27.3 Der Sub-CPO bestätigt, diese Rahmenvereinbarung einschließlich Preisblatt, Datenschutzhinweisen und SEPA-Mandat vor Unterzeichnung erhalten zu haben.

28. Zusatzmodul Mitarbeiterladen am Wohnsitz

Geltung: Die nachstehenden Bestimmungen gelten, wenn das Mitarbeiterladen im Auftrags- und Preisblatt ausgewählt ist. Sie ergänzen die Punkte 1 bis 27 und gehen bei einem Widerspruch als speziellere Regelungen vor.

28.1 Der Kunde kann neben eigenen privaten, halböffentlichen oder öffentlichen Ladepunkten auch Heimpladepunkte seiner Mitarbeiter in denselben Unternehmensaccount integrieren lassen. E-Zentrum erfasst dabei technisch zuordenbare Heimpladevorgänge und unterstützt die vom Kunden freigegebene Kostenerstattung.

28.2 Durch dieses Zusatzmodul wird der Kunde nicht Eigentümer oder Betreiber des privaten Heimpladepunkts. Der Heimpladepunkt verbleibt in der Sphäre des Mitarbeiters oder eines sonstigen Berechtigten; zwingende gesetzliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

28.3 Begriffe des Mitarbeiterladens

Begriff	Bedeutung
Mitarbeiter	eine vom Kunden zur Teilnahme berechnigte natürliche Person; der Mitarbeiter ist nicht Partei dieser Rahmenvereinbarung.
Heimpladepunkt	eine am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Mitarbeiters installierte und technisch kompatible Ladeeinrichtung.
Berechtigtes Fahrzeug	ein vom Kunden für die Kostenerstattung freigegebenes Elektrofahrzeug, dem die Lademenge technisch zugeordnet werden soll.
Vergütungssatz	der vom Kunden freigegebene Betrag je kWh oder eine sonstige schriftlich vereinbarte Berechnungsgrundlage.

29. Leistungsumfang und technische Integration

29.1 Im vereinbarten Grundumfang sind - vorbehaltlich technischer Machbarkeit und vollständiger Mitwirkung - insbesondere enthalten: Onboarding, Einrichtung des Unternehmensaccounts, technische Integration und Zuordnung der vereinbarten Heimpladepunkte, Online-Unterstützung des Mitarbeiters, Erfassung der übermittelten Ladedaten, Berechnung nach dem freigegebenen Vergütungssatz, technische Buchung bzw. Initiierung der Erstattung sowie monatliche Abrechnungs- und Auswertungsdaten.

29.2 Der Kunde übermittelt Mitarbeiter-, Fahrzeug- und Ladepunkt-daten ausschließlich über den von E-Zentrum vorgesehenen sicheren Prozess oder das Supportticketsystem. E-Zentrum darf den Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Integration und Fehlerbehebung direkt kontaktieren.

29.3 Die Integration setzt eine technisch kompatible Ladeeinrichtung, eine funktionsfähige Kommunikation mit dem Backend und die Mitwirkung des Mitarbeiters voraus. E-Zentrum entscheidet nach technischer Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Ladeeinrichtung unterstützt werden kann.

29.4 Nicht enthalten sind insbesondere Verkauf, Montage, Elektroinstallation, Wartung oder Reparatur des Heimpladepunkts, Arbeiten am privaten Netzwerk oder Stromanschluss, Vor-Ort-Einsätze, Lohnverrechnung, Rechts- oder Steuerberatung sowie Leistungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart sind.

Technische Voraussetzung: Eine automatische Kostenerstattung ist nur möglich, wenn der Heimpladepunkt kompatible und dem berechtigten Fahrzeug oder Nutzer eindeutig zuordenbare Ladedaten an das Backend übermittelt.

30. Vergütungssatz und Verantwortung des Kunden

30.1 Der Kunde bestimmt allein, welche Mitarbeiter, Fahrzeuge und Ladevorgänge erstattungsfähig sind, welcher Vergütungssatz gilt und ab welchem Zeitpunkt dieser anzuwenden ist. Vorschläge eines Mitarbeiters werden erst nach ausdrücklicher Freigabe des Kunden umgesetzt.

30.2 Der Kunde prüft eigenverantwortlich sämtliche arbeits-, lohnsteuer-, sozialversicherungs-, datenschutz- und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen einschließlich erforderlicher Nachweise. E-Zentrum erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Lohnverrechnungsberatung und schuldet keinen bestimmten steuerlichen Erfolg.

30.3 Zusätzlich zu den Tarifänderungen nach Punkt 5.2 sind zwei Änderungen von Vergütungssätzen oder abrechnungsrelevanten Parametern pro Kalenderjahr und Vertrag enthalten. Weitere Änderungen, Massenimporte und Sonderauswertungen werden nach Aufwand verrechnet.

30.4 Der Mitarbeiter ist nicht Partei dieser Rahmenvereinbarung. Der Kunde bleibt gegenüber seinen Mitarbeitern alleiniger Schuldner und Ansprechpartner für arbeitsrechtliche Ansprüche und die wirtschaftliche Tragung der Kostenerstattung.

31. Messwerte, Monatsabrechnung und Korrekturen

31.1 Maßgeblich sind die vom integrierten Heimpladepunkt bzw. Backend technisch erfassten und dem berechtigten Fahrzeug oder Nutzer zugeordneten kWh. E-Zentrum prüft nicht die tatsächlich in der Fahrzeugbatterie angekommene Energiemenge; Ladeverluste werden nur berücksichtigt, soweit sie am jeweiligen Messpunkt erfasst werden.

31.2 Kunde und Mitarbeiter stellen sicher, dass private Fahrzeuge, Dritte oder nicht berechnete Ladevorgänge nicht dem Arbeitgeber zugeordnet werden. E-Zentrum haftet nicht für fehlerhafte Zuordnungen aufgrund unrichtiger Stammdaten, gemeinsamer Nutzung, Fehlbedienung oder Umgehung technischer Identifikationsmechanismen, sofern E-Zentrum nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

31.3 Ladedaten können durch Kommunikationsstörungen, Drittanbieter oder nachträgliche Plausibilisierung verspätet, unvollständig oder korrigiert eintreffen. E-Zentrum darf Abrechnungen, Walletbuchungen und Erstattungen nachträglich berichtigen, stornieren oder in einem späteren Abrechnungsmonat nachholen.

31.4 Zahllasten, Erstattungen, Gebühren, Korrekturen und Rückbelastungen werden monatlich über den vereinbarten Backendprozess abgerechnet und mittels Rechnung bzw. SEPA-Lastschrift eingezogen. E-Zentrum darf eigene fällige Forderungen mit Walletpositionen oder Auszahlungsansprüchen verrechnen.

31.5 Für das Mitarbeiterladen fallen neben dem im Preisblatt ausgewiesenen monatlichen Entgelt je Heimpladepunkt keine zusätzlichen transaktions- oder kWh-basierten Entgelte des E-Zentrums an, sofern nichts anderes individuell vereinbart ist. Die eigentlichen Erstattungsbeträge und Kosten Dritter sind nicht enthalten.

Korrekturen: Bis zum Vertragsende technisch erfasste oder später von Drittanbietern übermittelte Ladevorgänge können auch nachträglich abgerechnet, storniert oder berichtigt werden.

32. Heimpladepunkt, Mitarbeiterdaten und Risikosphäre

32.1 Eigentum, Nutzungsberechtigung, Konformität, Installation, Genehmigungen, Betrieb, Wartung, Reparatur und Versicherung des Heimpladepunkts sowie Stromliefervertrag, Netzanschluss, Internet- und Mobilfunkversorgung liegen ausschließlich in der Sphäre des Kunden bzw. Mitarbeiters.

32.2 Der Kunde stellt sicher, dass der Mitarbeiter über die erforderlichen Rechte am Standort verfügt und alle notwendigen Zustimmungen von Eigentümer, Vermieter, Eigentümergemeinschaft oder Netzbetreiber vorliegen. E-Zentrum ist nicht zur Prüfung dieser Voraussetzungen verpflichtet.

32.3 Eine optionale SIM-Karte dient ausschließlich der technisch möglichen Datenübertragung. Netzabdeckung, Datenverbindung und Kompatibilität werden nicht garantiert. SIM-Karten und Zugangsdaten dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

32.4 Der Kunde stellt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Übermittlung von Mitarbeiter-, Wohnort-, Fahrzeug-, Ladepunkt-, Lade- und Vergütungsdaten sicher, informiert die betroffenen Mitarbeiter transparent und holt erforderliche Zustimmungen oder betriebsverfassungsrechtliche Freigaben ein. Die Daten dürfen nicht rechtswidrig zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle verwendet werden.

32.5 Soweit E-Zentrum personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Eigene gesetzliche Dokumentations-, Abrechnungs- und Sicherheitszwecke bleiben unberührt.

33. Support, Laufzeit und Vertragsende

33.1 Für das Mitarbeiterladen gelten die Supportbedingungen nach den Punkten 7 bis 9. Für die Einstufung der Supportpauschale werden sämtliche im Kundenaccount aktiv verwalteten Unternehmens-Ladepunkte und Mitarbeiter-Heimpladepunkte zusammengerechnet.

33.2 Das Zusatzmodul beginnt mit der Aktivierung des ersten Heimpladepunkts und ist Bestandteil des Hauptvertrags. Mindestvertragsdauer und Kündigung richten sich nach Punkt 20; eine isolierte Kündigung einzelner Heimpladepunkte lässt bereits bezahlte Entgelte unberührt.

33.3 Mit Vertragsende werden Mitarbeiterzuordnungen, Heimpladepunktintegrationen, SIM-Karten und laufende Erstattungsprozesse grundsätzlich unverzüglich deaktiviert. Bis zum Vertragsende technisch erfasste oder später von Drittanbietern übermittelte Ladevorgänge dürfen danach noch abgerechnet und berichtet werden.

33.4 Ein Datenexport bleibt für drei Monate nach Vertragsende möglich, soweit die Daten technisch verfügbar sind. Migration, Sonderexporte, Datenaufbereitung und Übergabe an andere Anbieter sind nicht im Vertragsentgelt enthalten und werden nur nach gesondertem Auftrag erbracht.

33.5 Bereits bezahlte Aktivierungs-, Monats- oder Supportentgelte werden nicht anteilig erstattet, sofern die Beendigung nicht ausschließlich durch eine von E-Zentrum zu vertretende wesentliche Pflichtverletzung verursacht wurde. Verpflichtungen des Kunden gegenüber Mitarbeitern bleiben unberührt.

Abgrenzung: Bezieht ein Kunde ausschließlich Mitarbeiterladen und betreibt keine eigenen Stationen im Backend, kann die gesonderte Rahmenvereinbarung „Mitarbeiterladen am Wohnsitz“ verwendet werden.

Auftrags- und Preisblatt

Projektumfang und Preise - projektspezifisch auszufüllen; bei Abweichungen geht dieses Blatt vor.

1. Projektangaben

Projekt / Standort

Vertragsnummer

Anzahl Unternehmens-Stationen

Anzahl Unternehmens-Ladepunkte

Anzahl Mitarbeiter-Heimladepunkte

2. Aktivierungs- und Projektpaket

1-3 Stationen

EUR 899,00
netto einmalig

4-10 Stationen

EUR 1.299,00
netto einmalig

mehr als 10

EUR 1.699,00
netto einmalig

Abweichender Preis

Maßgeblich für das Projektpaket ist die Zahl der Unternehmens-Ladestationen. Mitarbeiter-Heimladepunkte werden laufend separat verrechnet.

3. Laufende Entgelte und Transaktionsgebühren

Leistung	Standardpreis netto	Abweichender Preis
Lizenz je Unternehmens-Ladepunkt ohne SIM	EUR 9,33 / Monat	
Lizenz je Unternehmens-Ladepunkt mit SIM	EUR 14,33 / Monat	
Mitarbeiterladen: Abrechnung je integriertem Heimladepunkt	EUR 19,90 / Monat	
Optionale SIM-Karte je Mitarbeiter-Heimladepunkt	EUR 4,16 / Monat	
Transaktionsgebühren Direct Payment	9 %	

Hinweise: Transaktionsgebühren für Roaming können teilweise höher ausfallen; diese werden auf den Endkundenpreis aufgeschlagen. Beim Mitarbeiterladen fallen keine zusätzlichen transaktions- oder kWh-basierten Entgelte des E-Zentrums an. Erstattungsbeträge und Kosten Dritter sind nicht enthalten.

Leistungsoptionen und Mitarbeiterladen

Ergänzung zum Auftrags- und Preisblatt

4. Supportpauschale

EUR 199,00 netto / Jahr (1-3 aktive Ladepunkte)

EUR 499,00 netto / Jahr (ab dem 4. aktiven Ladepunkt)

Bemessungsgrundlage ist die Summe aus Unternehmens-Ladepunkten und Mitarbeiter-Heimladepunkten im Kundenaccount.

5. Leistungsoptionen

Roaming

ja

nein

Direct Payment / Terminal

ja

nein

Anbieter

Mitarbeiterladen am Wohnsitz

ja

nein

Optionale SIM für Mitarbeiter-Heimladepunkte

ja

nein

Anzahl

6. Abrechnungsmodell für öffentliche und halböffentliche Ladevorgänge

E-Zentrum im eigenen Namen

E-Zentrum im Namen des Kunden

Drittanbieter

sonstiges / laut besonderer Vereinbarung

7. Vergütungsparameter Mitarbeiterladen

Vergütungsmethode

jährlich veröffentlichter BMF-Wert

individueller Satz

Individueller Satz EUR/kWh

gültig ab

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die rechtliche, steuerliche und arbeitsrechtliche Zulässigkeit des gewählten Satzes.

Support: Anfragen sind ausschließlich über www.e-zentrum.com/support einzubringen. Geschuldet ist nur die Erstreaktion innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit, nicht eine bestimmte Lösungszeit.

Ansprechpersonen und Unterzeichnung

Ergänzung zum Auftrags- und Preisblatt

8. Besondere Vereinbarungen

9. Ansprechpersonen

Technische Ansprechperson

E-Mail Technik

Telefon

Finanz-/Rechnungsadresse

Fuhrpark-/Personalverantwortliche Person

E-Mail Fuhrpark / Personal

Administratoren im Backend

Mehrere Administratoren bitte durch Strichpunkt trennen.

10. Unterzeichnung

Bestätigung: Mit der firmenmäßigen Zeichnung bestätigen die Parteien den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung einschließlich Mitarbeiterladen, Auftrags- und Preisblatt, Supportbedingungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und SEPA-Mandat.

Ort, Datum

Ort, Datum

E-Mobilitätszentrum 4u GmbH

firmenmäßige Zeichnung

Kunde / Sub-CPO / Arbeitgeber

firmenmäßige Zeichnung

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz

Abrechnung E-Laden / Mitarbeiterladen

Zahlungsempfänger

Creditor-ID	AT39ZZZ00000078871
Name	E-Mobilitätszentrum 4u GmbH
Anschrift	Samhofstraße 286/1, 5424 Bad Vigaun, Österreich
Zahlungsart	wiederkehrende Lastschrift

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die E-Mobilitätszentrum 4u GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die von der E-Mobilitätszentrum 4u GmbH auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger

Name / Firma

Anschrift

IBAN

BIC

E-Mail für Vorabinformation

Unterzeichnung

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Kunde

firmenmäßige Zeichnung